[GB] Umsetzung der urheberrechtlichen Gemeinschaftsrichtlinien

IRIS 1996-10:1/30

Stefaan Verhulst
PCMLP Universität Oxford

In dem 1995 veröffentlichten Weißbuch zum Wettbewerb Forging Ahead hat sich die britische Regierung verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die britische Industrie durch die künftigen Gemeinschaftsgesetze zum Urheberrecht gefördert wird (Abschnitt 15.39). In der Zwischenzeit hat das Vereinigte Königreich jedoch keine der vorliegenden (fünf) urheberrechtlichen Richtlinien umgesetzt. In der Absicht, diese Richtlinien in britisches Recht umzusetzen, wurden bisher zwei Ausführungsverordnungen zur Änderung des Copyright Designs and Patents Act von 1988 erlassen: Erstens, die 1992 erlassene Verordnung Nr. 3233 zum Urheberrecht von Computerprogrammen (The Copyright (Computer Programs) Regulation 1992). Sie setzt die Bestimmungen der Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen in britisches Recht um und trat am 1. Januar 1993 in Kraft.

Zweitens, die 1995 erlassene Verordnung Nr. 3297 zur Laufzeit der Urheber- und Aufführungsrechte (The Duration of Copyrights and Rights in Performances Regulations 1995), die am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist (sechs Monate nach der in der Richtlinie für die Umsetzung in nationales Recht festgelegten Frist). Sie setzt die Vorschriften der Richtlinie 93/98/EWG des Rates (die sogenannte Schutzfristen-Richtlinie) zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte in britisches Recht um. 1995 veröffentlichte das britische Patentamt den Entwurf einer Verordnung, mit der die Richtlinie 92/100/EWG des Rates zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums, die Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und die Kabelweiterverbreitung, sowie Artikel 4 (d. h. das „neue Verbreitungsrecht") der Schutzfristen-Richtlinie, der in der zweiten Ausführungsverordnung nicht enthalten war, in britisches Recht umgesetzt würden. Das Konsultationsverfahren, das zahlreiche Anmerkungen ergab, endete offiziell am 30. Juni 1995. Ein geänderter Entwurf wurde jedoch Anfang 1996 von der Regierung verworfen. Ende Juli 1996 schickte die Europäische Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme, in der sie ihr Mißfallen über das wiederholte Versäumnis der britischen Regierung, die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen, zum Ausdruck brachte. (Nach der Richtlinie über die Vermietrechte von 1992 waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 1. Juli

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

1994 entsprechende Gesetze einzuführen.) Diese Androhung der Klage veranlaßte die Regierung, tätig zu werden, und ein neuer Entwurf für eine Verordnung zum Urheberrecht und zu den Rechten der ausübenden Künstler wurde 1996 noch vor Ende der Parlamentssitzung vorgelegt. Das Parlament will am 14. November 1996 über die Verordnung, die dann am 1. Dezember 1996 in Kraft treten würde, entscheiden.

Das Handels- und Industrieministerium bereitet derzeit ebenfalls einen Entwurf der Ausführungsbestimmungen für die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vor. Die Mitgliedstaaten sollten vor dem 1. Januar 1998 die für die Erfüllung dieser Richtlinie nötigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verabschieden.

Draft Copyright and Rights of Performers Regulations 1996.

Gesetzesentwurf zum Urheberrecht und zu den Rechten der ausübenden Künstler (1996).

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025